

1. Definitionen / Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Änderungen von Adresse oder Marktklokations-ID bzw. Messlokations-ID

- 1.1. Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage. Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX. Ein Tag ist die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages. Ein Monat ist die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.
- 1.2. Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtung nach Ziffer 1.1 des Liefervertrages durch die Bereitstellung von Erdgas an der jeweiligen Abnahmestelle des Auftraggebers nach den Bestimmungen des Liefervertrages, den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur. Qualität und Übergabedruck werden vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegeben.
- 1.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Bestandteil des Liefervertrags, soweit der Auftraggeber keinen Vertrag mit einem Wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 5.3 in Rechnung.
- 1.4. Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Abnahmestelle des Auftraggebers obliegt dem Auftragnehmer.
- 1.5. Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Abnahmestelle des Auftraggebers und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Auftraggeber und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.
- 1.6. Änderungen der Adresse der jeweiligen Abnahmestelle des Auftraggebers und/oder der Marktklokations-ID bzw. Messlokations-ID berühren nicht den Bestand des Liefervertrages.

2. Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler

- 2.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Bei Marktklokationen mit einem Jahresverbrauch bis 1.500.000 kWh ohne Zählerfernablesung wird die Ablesung der Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber oder Auftragnehmer oder – sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt – auf deren jeweiliges Verlangen kostenlos vom Auftraggeber durchgeführt. Verlangt der Auftragnehmer eine Selbstablesung durch den Auftraggeber, fordert der Auftraggeber den Auftraggeber rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Auftragnehmers an der Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung von Abrechnungsinformationen. Der Auftraggeber kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 2.2. Soweit die Auftraggeber für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Auftragnehmer aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (z.B. weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Auftragnehmer den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einer neuen Abnahmestelle nach dem Verbrauch vergleichbarer Abnahmestellen jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 2.3. Insbesondere aufgrund eines erhöhten Abnahmeverhaltens des Auftraggebers können ein Wechsel der Messeinrichtung und eine Umstellung der Erfassung des gelieferten Erdgases von Standardlastprofil (SLP) auf registrierende Leistungsmessung (RLM) erforderlich werden. Der Wechsel bzw. die Umstellung liegt in der Verantwortung des jeweils zuständigen Messstellenbetreibers; der Auftragnehmer hat hierauf keinen Einfluss. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Marktklokation ab dem Tag der Umstellung anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Liefervertrages monatlich abrechnen.
- 2.4. Der Auftraggeber hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder des Auftragnehmers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Auftraggeber oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.5. Der Auftraggeber wird auf Wunsch des Auftragnehmers jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den Abnahmestelle(n) zu ermöglichen. Der Auftraggeber kann seinerseits jederzeit vom Auftragnehmer verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Auftraggeber nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.6. Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen bzw. des Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Zählerstände bzw. Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag jeweils unverzüglich erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 2.2. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer 2.6 sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum auf Grundlage dieses Liefervertrages beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden.

3. Abschlagszahlungen / Abrechnung / Verbrauchshistorie / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. *Gilt nur für nicht leistungsgemessene Abnahmestellen:* Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber monatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe eines vom Auftragnehmer zu erstellenden Abschlagsplans verlangen. Der Auftragnehmer berechnet die Abschläge unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Grundlage des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnahmestellen und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist eine nicht leistungsgemessene Abnahmestelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Auftragnehmer für diese Abnahmestelle berechtigt, die Entgelte nach dem Liefervertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie – anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen – monatlich abzurechnen.
- 3.2. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.3. *Leistungsgemessene Abnahmestellen* (RLM-Abnahmestellen) werden monatlich jeweils bis zum 15. des Folgemonats abgerechnet, *nicht leistungsgemessene Abnahmestellen* werden jährlich abgerechnet. Für leistungsgemessene Abnahmestellen wird im Hinblick

auf die abrechnungsrelevante Leistung monatlich eine Zwischenrechnung erstellt. Nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres wird die endgültig maßgebliche Leistung in der Schlussrechnung berücksichtigt und endgültig abgerechnet. Die Zwischenrechnung erfolgt mit der monatlichen Abrechnung jeweils bis zum 15. des Folgemonats. Für die monatliche Zwischenrechnung wird als Ablesedatum der letzte Tag eines jeden Monats vereinbart.

- 3.4. In den Abrechnungen nach Ziffer 3.3 ist die jeweilige Abnahmestelle einzeln mit Abnahmestellenbezeichnung, Ort, Marktklokations-ID, Messlokations-ID, Zählernummer, Losnummer und Kostenstellennummer des Auftraggebers aufzuführen. Soweit die Zählerstände-, Verbrauchs- und Leistungswerte vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber an den Auftragnehmer weitergegeben werden, sind diese ebenfalls anzugeben. Zusätzlich sind die einzeln abzurechnenden Erdgas Mengen, die Höchstleistung im Monat und die Verrechnungsleistung sowie die spezifischen Preise und der Gesamtbetrag jeweils getrennt aufzuführen. Die einzelnen Preisbestandteile nach Ziffer 5.1 bis 5.8 sind separat nach den Einzelpositionen auszuweisen. Im Übrigen bleibt § 40 EnWG unberührt.
- 3.5. Der Auftragnehmer erstellt die Jahresschlussrechnungen je Abnahmestelle (Ort, Marktklokation, Messlokation, Zählernummer, Kostenstellennummer) unter Aufschlüsselung und unter Anrechnung der jeweils geleisteten Zwischenrechnungsbeträge für Leistung und Arbeit pro Monat sowie der Zusammenfassung aller einzelnen Beträge in einen Jahresbetrag unter Nennung des Gaspreises und seiner einzelnen Preisbestandteile gemäß Ziffern 5.1 bis 5.8. Die Jahresschlussrechnung muss den gemessenen Jahresverbrauch, die Abrechnungsleistung und die monatlichen Höchstleistungen jeweils für die einzelnen Monate und das Abrechnungsjahr enthalten. Im Übrigen bleibt § 40 EnWG unberührt. Der Erdgasverbrauch der öffentlichen Beleuchtung wird nach Anzahl, Anschlusswert und Brenndauer der Leuchtmittel und Geräte ermittelt. Die nach dem Liefervertrag versorgten Abnahmestellen der öffentlichen Beleuchtung werden gesammelt gegenüber dem Land Berlin monatlich als eine Abnahmestelle abgerechnet. Zudem erfolgt die Abrechnung im Los 1 anhand der übergebenen Verbrauchswerte und der sich aus dem Brennkalendar ergebenden Brenndauern.
- 3.6. Rechnungsbeträge sind auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet anzugeben.
- 3.7. Die Jahresschlussrechnungen sind spätestens vier Wochen nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen. Der Auftragnehmer hat auf eine zügige Datenübergabe durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber hinzuwirken. Erfolgt dennoch eine verspätete Datenübergabe durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber hat dies aufschiebende Wirkung auf die Rechnungslegung, so dass die Jahresschlussrechnungen spätestens vier Wochen nach Datenübergabe durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu erfolgen haben. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber umgehend über eine drohende oder bereits eingetretene Verzögerung der Jahresschlussrechnungen.
- 3.8. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich für jede Abnahmestelle individuell für den jeweiligen Auftraggeber. Nach Absprache mit dem jeweiligen Auftraggeber können mehrere Abnahmestellen zusammen abgerechnet werden.
- 3.9. Erhält der Auftragnehmer nach der Rechnungsstellung für einen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach § 4 des Liefervertrages maßgebliche Messwerte bzw. Zählerstände, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
- 3.10. Abrechnungen und Jahresschlussrechnungen sind – soweit nicht anders vereinbart – in Papierform zu stellen. Nach individueller Vereinbarung mit dem jeweiligen Auftraggeber als Rechnungsempfänger erfolgt eine elektronische Abrechnung. Dabei ist die Revisionssicherheit entsprechend dem Umsatzsteuergesetz durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.
- 3.11. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen zu Zwecken der Rechnungsprüfung die jeweilige Netznutzungsabrechnung des zuständigen Netzbetreibers bzw. die jeweilige Abrechnung des Messstellenbetriebs des zuständigen Messstellenbetreibers vorlegen.
- 3.12. Auf Wunsch des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie des Auftraggebers zur Verfügung.
- 3.13. Ändern sich vertragliche Preise während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet der Auftragnehmer verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Auftraggebers im Abrechnungszeitraum bei RLM-Marktklokationen tagesgenau abgerechnet. Bei nicht leistungsgemessenen Marktklokationen wird in diesem Fall – sofern kein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gemessener Zählerstand vorliegt – die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Auftraggebers im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Nach einer Preisänderung anfallende Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen

- 4.1. Abschläge sind jeweils für den Liefermonat zu dem vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan festgelegten Zeitpunkt bzw. – bei untermonatlicher Aufnahme der Belieferung – ggf. für den verbleibenden Teil des Monats fällig und ohne Skontoabzug bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Auftragnehmers.
- 4.2. Rechnungen sind jeweils einundzwanzig Werktage nach Zugang fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen.
- 4.3. Sofern der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft ist, werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisungen geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 4.4. Bei Rückforderungen einer der Vertragspartner aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der jeweils andere Vertragspartner nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

5. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 5.1. Der Auftraggeber zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang nach § 4 des Liefervertrags für jede Abnahmestelle – je nach Vorgabe der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses und individueller Preisbildung durch den Auftragnehmer – einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, einen ggf. vereinbarten Preisaufschlag für Bioerdgas und den entsprechend vereinbarten Bioerdgasanteil jeweils gemäß **Anlage Preisblatt**. Grund- und Arbeitspreis enthalten die Kalkulationsbestandteile nach Vorgabe der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses und der individuellen Preisbildung durch den Auftragnehmer (einschließlich der Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, VHP-Entgelt, Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage). Der Auftraggeber zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang nach § 4 des Liefervertrags für jede Abnahmestelle zudem die Preisbestandteile nach Maßgabe der Ziffern 5.2 bis 5.8 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

- 5.2. Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Auftraggebers abzuführenden Netzentgelte (Leistungspreis Netz und Arbeitspreis Netz bei RLM-Marktlösungen; Grundpreis Netz und Arbeitspreis Netz bei nicht leistungsgemessenen Marktlösungen) in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (AReGv), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReGv angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Website. Die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte ergibt sich aus den Preisangaben des zuständigen Netzbetreibers.
- Bei RLM-Marktlösungen ist abrechnungsrelevante Leistung die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Vom Netzbetreiber wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung gegenüber dem Auftragnehmer (als Transportkunde) abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisherige Jahreshöchstleistung auftritt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel kann je nach Abrechnungsverfahren des Netzbetreibers (niedergelegt im Lieferantenrahmenvertrag nebst Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers) die Nachberechnung gegenüber dem Auftragnehmer auch für die Monate des Kalenderjahres erfolgen, in denen noch keine Belieferung des Auftraggebers nach dem Liefervertrag erfolgt ist.
- a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Auftraggeber zum dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie gegenüber dem Auftragnehmer wirksam werden.
- b) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien des Liefervertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Liefervertrages oder der Belieferung der jeweiligen Abnahmestelle durch den Auftragnehmer – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- c) Ziffer 5.2.b) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- d) *Gilt nur für RLM-Abnahmestellen:* Bei mehreren Abnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten Erdgasmenge, welche die Auftraggeber an den Marktlösungen der jeweiligen Abnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Auftragnehmer erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Abnahmestellen bzw. Marktlösungen).
- 5.3. Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich weiter um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber abzuführende Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (AReGv), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReGv angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Entgelte auf seiner Website. Die jeweils geltende Höhe der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung ergibt sich aus den Preisangaben des zuständigen Netzbetreibers.
- Die Regelungen in Ziffer 5.2.a) bis d) finden entsprechend Anwendung.
- 5.4. Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich weiter um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Die aktuelle Höhe der Konzessionsabgabe ergibt sich aus der Preisangabe in der **Anlage Preisblatt**.
- 5.5. a) *Gilt nur für RLM-Abnahmestellen:* Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich um einen Preisbestandteil, der der vom Auftragnehmer (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung des Auftraggebers gemäß § 29 Satz 2 GasNZV abzuführenden RLM-Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe entspricht. Mit der RLM-Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelleistung durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die RLM-Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf dessen Website (www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die aktuelle Höhe der RLM-Bilanzierungsumlage gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen ergibt sich aus der Preisangabe in der **Anlage Preisblatt**. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Ausschüttungen des Marktgebietsverantwortlichen aus dem RLM-Bilanzierungsumlagekonto an den Bilanzkreisverantwortlichen bzw. an den Auftragnehmer in voller Höhe bezogen auf die Verbrauchsmenge der jeweiligen Abnahmestelle des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten, ohne dass hierfür eine gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über eine solche Ausschüttung und die Berechnungsgrundlage für die jeweilige Abnahmestelle in Textform informieren.
- b) *Gilt nur für nicht leistungsgemessene Abnahmestellen:* Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich um einen Preisbestandteil, der der vom Auftragnehmer (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung der Auftraggeber gemäß § 29 Satz 2 GasNZV abzuführenden SLP-Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe entspricht. Mit der SLP-Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelleistung durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die SLP-Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf dessen Website (www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die aktuelle Höhe des Preisbestandteils „SLP-Bilanzierungsumlage“ gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen ergibt sich aus der Preisangabe in der **Anlage Preisblatt**.
- 5.6. a) *Ziffer 5.6.a) gilt für den Zeitraum bis Geltung des europäischen Emissionshandels für Brennstoffe (EU-ETS 2):*
Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich für den Zeitraum um einen Preisbestandteil, der den tatsächlichen Kosten des Auftragnehmers für dessen Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“) entspricht. Die tatsächlichen Kosten im Sinne von Satz 1 dürfen den Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG nicht überschreiten; im Fall einer Überschreitung wird der CO₂-Preis auf diesen Höchstpreis gedeckelt. Dieser Höchstpreis beträgt nach aktueller Rechtslage € 65,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBerV 2030) i.V.m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. Demnach lautet die Formel zur Umrechnung aktuell wie folgt: Emissionen durch in Verkehr gebrachtes Erdgas = 1 MWh x 3,2508 GJ/MWh x 1 GJ/GJ x 0,0558 t CO₂/GJ ≈ 0,1814 t CO₂/MWh Erdgas. Dies entspricht 0,01814 ct/kWh gelieferten Erdgases je Tonne CO₂. Entsprechend ergibt sich aus dem geltenden Festpreis je Tonne CO₂ die aktuelle Höhe des CO₂-Preises. Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene und tatsächlich angerechnete biogene Brennstoffe i.S.d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i.V.m. EBerV 2030 an. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, diesem die tatsächlichen Kosten im Sinne von Satz 1 und den daraus errechneten CO₂-Preis vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Darstellung der Berechnungsgrundlagen unverzüglich in Textform nachzuweisen oder durch Vorlage eines entsprechenden Testats eines vereidigten Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.
- b) *Ziffer 5.6.b) gilt für den Zeitraum ab Geltung des europäischen Emissionshandels für Brennstoffe (EU-ETS 2):*
Ab dem Inkrafttreten des europäischen Emissionshandels für Brennstoffe (EU-ETS 2) entfällt die Klausel nach Ziffer 5.6.a). Ab diesem Zeitpunkt erhöht sich der Preis nach Ziffer 5.1 um einen Preisbestandteil, der den tatsächlichen Kosten des Auftragnehmers für dessen Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“) entspricht. Mit der Richtlinie 2023/959/EG vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für ein neues Emissionshandelssystem für CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren ergänzt (EU-ETS 2). Der EU-ETS 2 löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Auf nationaler Ebene werden diese Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt. Die tatsächlichen Kosten im Sinne von Satz 2 dürfen ab 2027 den ungewichteten Durchschnitt aller veröffentlichten Auktionsclearingpreise für die Versteigerung von Emissionszertifikaten gemäß den Versteigerungsverfahren nach § 10 Abs. 1 TEHG i.V.m. der EU-Auktionsverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) nicht überschreiten; im Fall einer Überschreitung wird der CO₂-Preis auf den ungewichteten Durchschnitt aller veröffentlichten Auktionsclearingpreise im vorstehenden Sinne gedeckelt. Der Auktionsclearingpreis ist der Preis, zu dem alle Gebote in einem Gebotsfenster zugeteilt werden. Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene und tatsächlich angerechnete Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i.S.d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i.V.m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über weitere Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens, insbesondere über die das Versteigerungsverfahren durchführende Stelle und über die Referenz für die Veröffentlichung der Preise sowie über die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, in Textform zu informieren, sobald diese Details bekannt sind. Die Parteien sind sich insofern bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführende Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Auftraggeber den beim Auftragnehmer aus dem Erwerb der für die Belieferung des Auftraggebers erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand nach Maßgabe dieser Ziffer 5.6.b) tragen soll. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die tatsächlichen Kosten im Sinne von Satz 2 möglichst gering zu halten (z.B. durch einen etwaigen rechtzeitigen und wirtschaftlich möglichst vorteilhaften Kauf von EU-ETS 2-Futures-Kontrakten am Terminmarkt der versteigerten Stelle). Die Vertragspartner werden bei Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt eine ergänzende Vereinbarung zur Umsetzung dieser Ziffer 5.6.b) in Textform treffen.
- Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, diesem die tatsächlichen Kosten im Sinne von Satz 2 und den daraus errechneten CO₂-Preis vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Darstellung der Berechnungsgrundlagen unverzüglich in Textform nachzuweisen oder durch Vorlage eines entsprechenden Testats eines vereidigten Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.
- c) *Ziffer 5.6.c) gilt für den Fall der Verschiebung des Beginns des EU-ETS 2:*
Im Fall der Verschiebung des Beginns des EU-ETS 2 nach Art. 30k Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG findet Ziffer 5.6.b) keine Anwendung und es erhöht sich der Preis nach Ziffer 5.1 um einen Preisbestandteil, der den tatsächlichen Kosten des Auftragnehmers für dessen Kauf von Emissionszertifikaten in ct/kWh („CO₂-Preis“) entspricht. Die tatsächlichen Kosten im Sinne von Satz 1 dürfen dabei einen Höchstpreis nicht überschreiten; im Fall einer Überschreitung wird der CO₂-Preis auf diesen Höchstpreis gedeckelt. Dieser Höchstpreis im Sinne von Satz 2 ist der ungewichtete Durchschnitt aller marktbasierenden Preise, zu denen nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG i.V.m. § 17 BEHV für den Zeitraum 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 Emissionszertifikate verkauft werden (d.h. beispielsweise für den Fall, dass nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV (erst) im dritten Quartal 2027 Emissionszertifikate für den Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 30.09.2027 und sodann im vierten Quartal 2027 Emissionszertifikate für den Lieferzeitraum 01.10.2027 bis 31.12.2027 verkauft werden, wird ein ungewichteter Durchschnittspreis aus diesen marktbasierenden Preisen gebildet). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die tatsächlichen Kosten im Sinne von Satz 1 möglichst gering zu halten (z.B. durch einen etwaigen rechtzeitigen und wirtschaftlich möglichst vorteilhaften Kauf von Emissionszertifikaten).
- Ändert der Gesetzgeber § 17 BEHV und damit im Zusammenhang stehende Regelungen zum Verkaufs- und Preisbildungsmechanismus, findet in Abweichung zu den vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 5.6.c) die geänderte gesetzliche Regelung entsprechende Anwendung; dies gilt auch für eine etwaige weitere Verschiebung des Beginns des EU-ETS 2 über den 31.12.2027 hinaus. Enthält die geänderte gesetzliche Regelung einen dem für 2026 geltenden Versteigerungsmechanismus vergleichbaren Mechanismus, gilt Ziffer 5.6.a) für 2027 entsprechend und nach vergleichbaren Maßstäben, d.h. beispielsweise, dass die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten den Höchstpreis eines etwaigen gesetzlichen Preiskorridors nicht überschreiten dürfen, und dass im Fall einer Überschreitung der CO₂-Preis auf diesen Höchstpreis gedeckelt wird. Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, die tatsächlichen Kosten möglichst gering zu halten (z.B. durch einen etwaigen rechtzeitigen und wirtschaftlich möglichst vorteilhaften Kauf von Emissionszertifikaten).
- Der Auftragnehmer ist in allen Fällen im Anwendungsbereich dieser Ziffer 5.6.c) auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, diesem die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten und den daraus errechneten CO₂-Preis vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Darstellung der Berechnungsgrundlagen unverzüglich in Textform nachzuweisen oder durch Vorlage eines entsprechenden Testats eines vereidigten Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

- 5.7. Der Preis nach Ziffer 5.1 sich zusätzlich um einen Preisbestandteil, der der vom Auftragnehmer (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung des Auftraggebers gemäß § 35e EnWG abzuführenden Gasspeicherumlage in der jeweils geltenden Höhe entspricht. Mit der Gasspeicherumlage werden Kosten ausgeglichen, die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gemäß §§ 35 c und d EnWG entstehen. Der Marktgebietsverantwortliche kann die Gasspeicherumlage sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Umlageperiode durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite (www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh anpassen. Die aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen ergibt sich aus der Preisangabe in der **Anlage Preisblatt**.
- 5.8. Die Preise nach Ziffer 5.1 bis 5.7 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Energiesteuer (gesetzlicher Regelsatz derzeit gemäß **Anlage Preisblatt**) sowie – auf alle vertraglichen Nettopreise und die Energiesteuer – Umsatzsteuer (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit gemäß **Anlage Preisblatt**) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 5.9. Die Weitergabe der Preisbestandteile nach Ziffer 5.2 bis 5.8 in der jeweils geltenden Höhe führt bei tatsächlichen Erstattungen gegenüber dem Auftragnehmer (z.B. im Fall negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung gegenüber dem Auftraggeber. Erhält der Auftragnehmer für einen nach Ziffer 5.2 bis 5.8 zu zahlenden Preisbestandteil von demjenigen, der ihm gegenüber den Preisbestandteil erhebt, eine Vergütung (z.B. in Form gesonderter Ausschüttungen aus einem Umlagekonto), ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber diese Vergütung für jede Abnahmestelle anteilig zu erstatten, sofern die Vergütung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) zugeordnet werden kann. Der Auftraggeber wird über eine Preisreduzierung nach Satz 1 oder eine Erstattung nach Satz 2 spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Ziffer 5.5a) Satz 5 und 6 bleibt unberührt.
- 5.10. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 5.2 bis 5.8 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 5.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer einheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei tatsächlichen Erstattungen oder Vergütungen gegenüber dem Auftragnehmer (z.B. im Fall negativer Umlagen oder in Form gesonderter Ausschüttungen aus einem Umlagekonto) zu einer entsprechenden Preisreduzierung bzw. Vergütung gegenüber dem Auftraggeber. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Auftraggeber wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.11. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 5.2 bis 5.10 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 5.12. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte oder Leistungen) und Tarife erhält der Auftraggeber beim Auftragnehmer telefonisch und auf dessen Website.
- 6. Befreiung von der Leistungspflicht**
- 6.1. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände andauern. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 6.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bleiben für den Fall unberührt, dass den Auftragnehmer an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 6.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Auftragnehmer ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Zu etwaigen Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 7 verwiesen.
- 7. Haftung / Verjährung**
- 7.1. Der Auftragnehmer haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden des Auftraggebers nach Maßgabe der Ziffern 7.2 bis 7.7. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.
- 7.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 7.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Liefervertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 7.5. Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffer 7.3 bis 7.4 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 7.6. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 7.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 8. Außerordentliche Kündigung**
- 8.1. Der Liefervertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- 8.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war; oder
- b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist.
- 8.3. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist durch die Auftraggeber liegt insbesondere vor,
- a) wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind; oder
- b) wenn der Auftragnehmer gegen die Vorgaben zur Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen in den Ausschreibungsunterlagen verstößt.
- 8.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Belieferung des Auftraggebers sowie die Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme des Erdgases mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Der Auftragnehmer muss die Abnahmestellen des Auftraggebers unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden.
- 8.5. Die zur Kündigung berechtigende Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.
- 9. Anzeigepflicht bei Umzug bzw. Wechsel der Betriebsstätte**
- 9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jeden Umzug bzw. Wechsel der Betriebsstätte unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Datum des Umzugs bzw. Wechsels der Betriebsstätte erfolgen, um dem Auftragnehmer eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim zuständigen Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 9.2. Ein Umzug des Auftraggebers bzw. Wechsel der Betriebsstätte beendet nicht den Liefervertrag. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber an der neuen Abnahmestelle auf Grundlage des Liefervertrages weiterbeliefern, sofern sich diese Abnahmestelle im bundesdeutschen Marktgebiet befindet. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Datum des Umzugs bzw. Wechsels der Betriebsstätte rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10. Übertragung des Vertrages**
- 10.1. Die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Eine beabsichtigte Übertragung nach Satz 1 ist der jeweils anderen Partei spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes in Schriftform (keine E-Mail) mitzuteilen.
- 10.2. Die Zustimmung nach Ziffer 10.1 darf nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vorgesehene neue Vertragspartei aus Rechtsgründen an einer Vertragserfüllung gehindert ist oder wenn gegen die neue Vertragspartei Bedenken in technischer oder finanzieller Hinsicht bestehen. Für eine Zustimmung müssen insbesondere Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen und fachlichen Eignung sowie der Zuverlässigkeit erfüllt sein. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 liegt nicht vor, wenn der Auftraggeber oder sonstige Einrichtungen im Sinne des Liefervertrages aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Energieeffizienz ein eigenes Energieversorgungsunternehmen als Weiterverteiler an Abnahmestellen vertraglich zwischenschalten.
- 10.3. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge (insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes) bleiben von dieser Ziffer 10 unberührt.
- 11. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung**
- Die Parteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
- b) betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.
- Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, die ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen. Die Datenschutzinformationen des Auftragnehmers und die Datenschutzinformationen des Landes Berlin sind dem Liefervertrag jeweils als **Anlage Datenschutzinformationen** beigelegt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen vor der Aushändigung an die jeweils betroffene Person zu prüfen. Die Parteien sind weiterhin nicht berechtigt, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.
- 12. Vertraulichkeit**
- Die Parteien behandeln den Inhalt des Liefervertrages (inkl. dieser Lieferbedingungen sowie aller beigelegten und ggf. zukünftig erstellten Anlagen) vertraulich. Sie werden weder den Liefervertrag vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten offenbaren und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Messstellenbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden. Ziffer 10 bleibt unberührt.
- 13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**
- 13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem neuen Auftragnehmer den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 14. Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur**
- Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für die Bereiche Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228/ 141516, Fax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind erhältlich unter www.bfee-online.de. Der Auftraggeber kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.energie-effizienz-experten.de.

16. Anwendbares Recht / Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers / Gerichtsstand

- 16.1. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.
- 16.2. Allgemeine oder individuelle Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden kein Bestandteil des Liefervertrages. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber im Einzelfall solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Jeglichen Vertragsangeboten des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 16.3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ist ausschließlich Berlin. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Der Liefervertrag und diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrags bedürfen der Schriftform (keine E-Mail).
- 17.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Liefervertrag im Übrigen wirksam.

Stand: 07/2026